

Amtsblatt der Europäischen Union

C 230



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

13. Juli 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 230/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 230/02

Verbundene Rechtssachen C-13/18 und C-126/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság, des Szekszárdi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Sole-Mizo Zrt. (C-13/18), Dalmandi Mezőgazdasági Zrt. (C-126/18)/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága / (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Erstattung eines Mehrwertsteuerüberschusses – Verspätete Erstattung – Berechnung der Zinsen – Modalitäten für die Gewährung von Zinsen, die wegen der Nichtverfügbarkeit eines unter Verstoß gegen das Unionsrecht einbehaltenen Überschusses abzugsfähiger Mehrwertsteuer geschuldet werden, und von Zinsen, die wegen der verspäteten Auszahlung eines geschuldeten Betrags durch die Steuerverwaltung geschuldet werden – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz)

2

DE

2020/C 230/03	Rechtssache C-401/18: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Praze — Tschechische Republik) — Herst s.r.o./Odvlačí finanční ředitelství (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. b – Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen – Art. 20 – Erlangung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen Gegenstand zu verfügen – Kette von An- und Weiterverkäufen von Gegenständen mit einer einzigen innergemeinschaftlichen Beförderung – Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, die sich auf die rechtliche Situation des Gegenstands auswirken – Zuordnung der Beförderung – Beförderung im Verfahren der Steueraussetzung – Zeitliche Wirkung der Auslegungsurteile)	3
2020/C 230/04	Rechtssache C-480/18: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — AS „PrivatBank“ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zahlungsdienste im Binnenmarkt – Richtlinie 2007/64/EG – Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich – In einer anderen Währung als dem Euro oder der Währung eines Mitgliedstaats außerhalb der Eurozone erbrachte Zahlungsdienste – Von einem Kreditinstitut erbrachte Zahlungsdienste – Nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags – Person, die dafür haftet – Aufsichtsverfahren – Beschwerdeverfahren – Außergerichtliche Streitbelegungsverfahren – Zuständige Behörden)	4
2020/C 230/05	Rechtssache C-507/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — NH/Associazione Avvocatura per i diritti LGBTI — Rete Lenford („Vorlage zur Vorabentscheidung – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 – Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung – Bedingungen für den Zugang zu Beschäftigung und Beruf – Begriff – Öffentliche Äußerungen, mit denen die Einstellung homosexueller Personen ausgeschlossen wird – Art. 11 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsschutz – Sanktionen – Juristische Person, die ein Kollektivinteresse vertritt – Klagebefugnis, ohne dass im Namen einer bestimmten beschwerten Person gehandelt wird oder ein Geschädigter vorhanden ist – Anspruch auf Schadensersatz“)	5
2020/C 230/06	Rechtssache C-640/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons — Belgien) — Wagram Invest SA/Belgischer Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 78/660/EWG – Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen – Grundsatz der Bilanzwahrheit – Erwerb einer Finanzanlage durch eine Aktiengesellschaft – Ausweisung eines Skontos für eine unverzinsliche Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendung und Ausweisung der Anschaffungskosten der Anlage auf der Aktivseite der Bilanz unter Abzug des Skontos)	6
2020/C 230/07	Rechtssache C-670/18: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Sardegna — Italien) — CO/Comune di Gesturi (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Verbot der Diskriminierung wegen des Alters – Öffentlicher Aufruf zur Interessensbekundung – Teilnahmebedingungen – Ausschluss von in den Ruhestand versetzten Personen im öffentlichen oder privaten Bereich)	6
2020/C 230/08	Rechtssache C-710/18: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — WN/Land Niedersachsen (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Art. 45 Abs. 1 AEUV – Entlohnung – Zuordnung zu den Stufen eines Entgeltsystems – Entgeltsystem, das ein höheres Entgelt an die Dauer der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber knüpft – Begrenzte Anrechnung der einschlägigen Vordienstzeiten, die bei einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden)	7
2020/C 230/09	Rechtssache C-736/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. April 2020 — Gugler France/Alexander Gugler und Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel – Unionsmarke – Bildmarke mit dem Wortbestandteil GUGLER – Nichtigkeitsantrag der Gugler France SA – Wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Nichtigkeitsantragsteller und dem Inhaber der angefochtenen Marke – Keine Verwechslungsgefahr)	8

2020/C 230/10	Rechtssache C-830/18: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz — Deutschland) — Landkreis Südliche Weinstraße/PF u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Verordnung [EU] Nr. 492/2011 – Kinder von Grenzarbeitnehmern – Soziale Vergünstigungen – System der Erstattung von Schülerbeförderungskosten – Voraussetzung des Wohnsitzes in einem Bundesland – Ausschluss der Kinder, die in diesem Bundesland zur Schule gehen und in einem anderen Mitgliedstaat als dem der besuchten Schule wohnen – Ausschluss der inländischen Staatsangehörigen, die in anderen Bundesländern wohnen)	8
2020/C 230/11	Rechtssache C-20/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — kunsthaus muerz gmbh/Zürich Versicherungs AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Direktversicherung [Lebensversicherung] – Richtlinie 2002/83/EG – Art. 35 und 36 – Rücktrittsrecht und -frist – Fehlerhafte Information über die Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts – Formvoraussetzungen für die Rücktrittserklärung – Ablauf des Rücktrittsrechts – Maßgeblichkeit der Verbrauchereigenschaft des Versicherungsnehmers)	9
2020/C 230/12	Rechtssache C-28/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ryanair Ltd, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust/ Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust, Ryanair Ltd, Ryanair DAC (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verkehr – Luftverkehrsdienste – Verordnung [EG] Nr. 1008/2008 – Art. 23 Abs. 1 – Auszuweisender Endpreis – Gebühren für den Online-Check-in – Mehrwertsteuer – Verwaltungsgebühren für mit einer anderen als der vom Luftfahrtunternehmen bevorzugten Kreditkarte getätigte Käufe – Unvermeidbare und vorhersehbare Bestandteile des Endpreises – Fakultative Zusatzkosten – Begriff)	10
2020/C 230/13	Verbundene Rechtssachen C-101/19 und 102/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Deutsche Homöopathie-Union (DHU) Arzneimittel GmbH & Co. KG/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Art. 62 und 69 – Angaben auf dem Etikett und in der Packungsbeilage homöopathischer Arzneimittel – Abschließende Aufzählung der Angaben oder Möglichkeit, mit der Zusammenfassung der Merkmale des Erzeugnisses zu vereinbarende Informationen, die für den Patienten wichtig sind, hinzuzufügen – Angaben zur Dosierung homöopathischer Arzneimittel)	10
2020/C 230/14	Rechtssache C-161/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. April 2020 — Europäische Kommission/Republik Österreich (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2009/147/EG – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Erlaubnis der Frühjahrsjagd auf männliche Exemplare der Vogelart Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) im Land Niederösterreich [Österreich] – Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c – Keine „andere zufriedenstellende Lösung“ – Begriff „geringe Mengen“) . . .	11
2020/C 230/15	Rechtssache C-217/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. April 2020 — Europäische Kommission/Republik Finnland (Vertragsverletzungsklage – Richtlinie 2009/147/EG – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Gestattung der Frühjahrsjagd auf männliche Exemplare der Vogelart „Eiderente“ (<i>Somateria mollissima</i>) in der Provinz Åland (Finnland) – Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c – Begriffe „vernünftige Nutzung“ und „geringe Mengen“)	12
2020/C 230/16	Rechtssache C-237/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Gömböc Kutató, Szolgálató és Kereskedelmi Kft./Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala (Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Zurückweisung der Anmeldung oder Ungültigkeit der Eintragung – Dreidimensionale Marke – Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii und iii – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Zeichen, das aus der Form besteht, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht – Berücksichtigung der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise)	12

2020/C 230/17	Rechtssache C-384/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. April 2020 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Bewertung und Management von Hochwasserrisiken – Richtlinie 2007/60/EG – Art. 7 Abs. 1 und 5, Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 15 Abs. 1 – Hochwasserrisikomanagementplan – Erstellung – Konsultation und Information der Öffentlichkeit – Zurverfügungstellung an die Europäische Kommission – Flussgebietseinheiten ES 120 Gran Canaria, ES 122 Fuerteventura, ES 123 Lanzarote, ES 124 Teneriffa, ES 125 La Palma, ES 126 La Gomera und ES 127 El Hierro [Spanien])	13
2020/C 230/18	Rechtssache C-406/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. April 2020 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Rechtsmittel – EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Vom Königreich Spanien getätigte Ausgaben – Widerruf der Anerkennung von Erzeugerorganisationen – Nichtrückforderung der gezahlten Beihilfen – Beweislast – Pauschale finanzielle Berichtigung)	14
2020/C 230/19	Rechtssache C-757/19: Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 15. Oktober 2019 — ES gegen Wallonische Region	14
2020/C 230/20	Rechtssache C-146/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 20. März 2020 — AD, BE, CF gegen Corendon Airlines	15
2020/C 230/21	Rechtssache C-155/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 31. März 2020 — RT, SV, BC gegen Volkswagen Bank GmbH, Skoda Bank — Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH	15
2020/C 230/22	Rechtssache C-164/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 20. April 2020 — Airhelp Limited gegen Austrian Airlines AG	17
2020/C 230/23	Rechtssache C-166/20: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės (Litauen), eingereicht am 22. April 2020 — BB/Lietuvos Respublikos sveikatos apsaugos ministerija	18
2020/C 230/24	Rechtssache C-195/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2020 — XC	18
2020/C 230/25	Rechtssache C-203/20: Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava III (Slowakei), eingereicht am 11. Mai 2020 — Strafverfahren gegen AB u. a., andere Verfahrensbeteiligte: HI und Krajská prokuratúra v Bratislave	19

Gericht

2020/C 230/26	Rechtssache T-399/16: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — CK Telecoms UK Investments/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Tätigkeiten im Bereich der drahtlosen Telekommunikation – Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste – Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilnetzen – Übernahme von Telefónica Europe durch Hutchison – Beschluss, der den Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt – Oligopolistischer Markt – Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs – Nicht koordinierte Auswirkungen – Beweislast – Beweiserfordernis – Marktanteile – Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Preise – Quantitative Analyse des erwarteten Aufwärtsdrucks auf die Preise – Enge Wettbewerber – Starker Wettbewerbsdruck – Wichtige Wettbewerbskraft – Vereinbarungen über die gemeinsame Netznutzung – Grad der Konzentration – Herfindahl-Hirschmann-Index – Rechtsfehler – Beurteilungsfehler)	21
2020/C 230/27	Rechtssache T-483/16 RENV: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Cerafogli/EZB (Öffentlicher Dienst – Mitarbeiter der EZB – Beschwerde wegen Diskriminierung und Mobbing – Interne Verwaltungsuntersuchung – Zurückweisung der Beschwerde – Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz – Rechtliches Gehör – Antrag auf Zugang zu den Protokollen der Zeugenvernehmungen – Vernichtung des Untersuchungsberichts – Beweiskraft der dem Gericht vorgelegten Beweismittel – Lückenhafte Prüfung – Mobbing – Rechtsfehler – Beistandspflicht – Haftung – Kausalität – Immaterieller Schaden)	22

2020/C 230/28	Rechtssache T-649/17: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — ViaSat/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokument bezüglich der Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die autorisierten Betreiber von Satellitenmobilfunksystemen die in der Entscheidung Nr. 626/2008/EG genannten gemeinsamen Bedingungen einhalten – Stillschweigende und ausdrückliche Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Verweigerung des teilweisen Zugangs)	23
2020/C 230/29	Rechtssache T-518/18: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — YG/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2017 – Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AST 9 zu befördern – Vergleich der Verdienste – Gleichbehandlung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht)	24
2020/C 230/30	Rechtssache T-574/18: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Agrochem-Maks/Kommission („Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Oxasulfuron – Nichterneuerung der Genehmigung zum Zweck des Inverkehrbringens – Begründungspflicht – Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Art. 6 Buchst. f der Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 und Anhang II Nr. 2.2 der Verordnung Nr. 1107/2009 – Vorsorgegrundsatz“)	24
2020/C 230/31	Rechtssache T-615/18: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Diesel/EUIPO — Sprinter megacentros del deporte (Darstellung einer gebogenen und abgewinkelten Linie) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die eine gebogene und abgewinkelte Linie darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die den Großbuchstaben „D“ darstellt, und ältere internationale Bildmarke, die eine abgewinkelte Linie darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])	25
2020/C 230/32	Rechtssache T-677/18: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Galletas Gullón/EUIPO — Intercontinental Great Brands (gullón TWINS COOKIE SANDWICH) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke gullón TWINS COOKIE SANDWICH – Ältere Unionsbildmarke OREO – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)	26
2020/C 230/33	Rechtssache T-681/18: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Korporaciya „Masternet“/EUIPO — Stayer Ibérica (STAYER) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke STAYER – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Bestimmung der Waren, für die die ernsthafte Benutzung nachgewiesen wurde)	26
2020/C 230/34	Rechtssache T-696/18: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Consejo Regulador „Jamón de Teruel/Paleta de Teruel“/EUIPO — Airesano Foods (AIRESANO BLACK El ibérico de Teruel) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke AIRESANO BLACK El ibérico de Teruel – Ältere Unionsbildmarke JAMON DE TERUEL CONSEJO REGULADOR DE LA DENOMINACION DE ORIGEN – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	27
2020/C 230/35	Rechtssache T-701/18: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Campbell/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI durch Irland – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)	28

2020/C 230/36	Rechtssachen T-724/18 und T-184/19: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Aurea Biolabs/EUIPO — Avizel (AUREA BIOLABS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke AUREA BIOLABS – Ältere Unionswortmarke AUREA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Berichtigung der Entscheidung der Beschwerdekammer – Art. 102 der Verordnung 2017/1001)	29
2020/C 230/37	Rechtssache T-739/18: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Darment/Kommission (Umwelt – Fluorierte Treibhausgase – Verordnung [EU] Nr. 517/2014 – Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Beschluss, mit dem festgestellt wurde, dass ein Unternehmen die ihm zugeteilte Quote überschritten hatte, und dies sanktioniert wurde – Berichtigung des elektronischen Registers für die Quoten – Quotenübertragung – Genehmigung zur Nutzung einer Quote – Grundsatz der guten Verwaltung)	30
2020/C 230/38	Rechtssachen T-84/19 und T-88/19 bis T-98/19: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Cinkciarz. pl/EUIPO — MasterCard International ([We IntelliGence the World u. a.]) („Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarken We IntelliGence the World, currencymachineassistant, robodealer, currencyassistant, tradingcurrencyassistant, CKPL, moneypersonalassistant, moneyassistant, currencypersonalassistant, CNTX Trading, Aldealer und CNTX – Ältere Unionsbildmarken und ältere britische Bildmarken, die zwei ineinander verflochtene Kreise bzw. zwei sich überschneidende Scheiben darstellen – Aussetzung des Verfahrens – Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625“)	30
2020/C 230/39	Rechtssache T-213/19: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — AW/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Soziale Sicherheit – Art. 73 des Statuts – Gemeinsame Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten – Art. 16 – Meldung einer Berufskrankheit – Art. 22 – Ärzteausschuss – Nichtanerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit – Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Ärzteausschusses)	31
2020/C 230/40	Rechtssache T-333/19: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Ntolas/EUIPO — General Nutrition Investment (GN GENETIC NUTRITION LABORATORIES) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke GN GENETIC NUTRITION LABORATORIES – Ältere Unionswortmarke GNC – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	32
2020/C 230/41	Rechtssache T-341/19: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Martínez Albainox/EUIPO — Taser International (TASER) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke TASER – Ältere Unionswortmarken TASER – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001)	33
2020/C 230/42	Rechtssache T-342/19: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Martínez Albainox/EUIPO — Taser International (TASER) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke TASER – Ältere Unionswortmarken TASER – Relative Eintragungshindernisse – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)	34

2020/C 230/43	Rechtssache T-506/19: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Workspace Group/EUIPO — Technopolis Holding (UMA WORKSPACE) („Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke UMA WORKSPACE – Ältere Unionsbildmarke sowie ältere britische Bild- und Wortmarken WORKSPACE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001“)	34
2020/C 230/44	Rechtssache T-564/19: Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Lozano Arana u. a./EUIPO — Coltejer (LIBERTADOR) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke LIBERTADOR – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Recht auf Anhörung – Art. 94 der Verordnung 2017/1001 – Ordnungsgemäße Zustellung – Art. 60 der Delegierten Verordnung [EU] 2017/1430 [jetzt Art. 60 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Keine fristgerechte Vorlage von Nachweisen für die ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 19 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2017/1430 [jetzt Art. 19 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2018/625])	35

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 230/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 222 vom 6.7.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 215 vom 29.6.2020

ABl. C 209 vom 22.6.2020

ABl. C 201 vom 15.6.2020

ABl. C 191 vom 8.6.2020

ABl. C 175 vom 25.5.2020

ABl. C 162 vom 11.5.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság, des Szekszárdi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Sole-Mizo Zrt. (C-13/18), Dalmandi Mezőgazdasági Zrt. (C-126/18)/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága /

(Verbundene Rechtssachen C-13/18 und C-126/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Erstattung eines Mehrwertsteuereüberschusses – Verspätete Erstattung – Berechnung der Zinsen – Modalitäten für die Gewährung von Zinsen, die wegen der Nichtverfügbarkeit eines unter Verstoß gegen das Unionsrecht einbehaltenen Überschusses abzugsfähiger Mehrwertsteuer geschuldet werden, und von Zinsen, die wegen der verspäteten Auszahlung eines geschuldeten Betrags durch die Steuerverwaltung geschuldet werden – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz)

(2020/C 230/02)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegende Gerichte

Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság, Szekszárdi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Sole-Mizo Zrt. (C-13/18), Dalmandi Mezőgazdasági Zrt. (C-126/18)

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

1. Das Unionsrecht und insbesondere die Grundsätze der Effektivität und der steuerlichen Neutralität sind dahin auszulegen, dass sie der Praxis eines Mitgliedstaats, die darin besteht, die Zinsen auf die von diesem Mitgliedstaat über einen angemessenen Zeitraum hinaus unter Verstoß gegen das Unionsrecht einbehaltenen Überschüsse abzugsfähiger Mehrwertsteuer unter Anwendung eines Satzes zu berechnen, der dem Basiszinssatz der nationalen Zentralbank entspricht, entgegenstehen, wenn zum einen dieser Satz niedriger ist als der, den ein Steuerpflichtiger, bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut handelt, zahlen müsste, um ein Darlehen in Höhe dieses Betrags aufzunehmen, und zum anderen die Zinsen auf die betreffenden Mehrwertsteuereüberschüsse für einen bestimmten Erklärungszeitraum laufen, ohne dass Zinsen angewandt würden, um dem Steuerpflichtigen einen Ausgleich für die Geldentwertung zu bieten, die auf dem Ablauf der Zeit nach diesem Erklärungszeitraum bis zur tatsächlichen Zahlung dieser Zinsen beruht.
2. Das Unionsrecht und insbesondere die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz sind dahin auszulegen, dass sie einer Praxis eines Mitgliedstaats, wonach für Anträge auf Zahlung von Zinsen auf den Überschuss abzugsfähiger Mehrwertsteuer, der aufgrund der Anwendung einer für unionsrechtswidrig befundenen nationalen Rechtsvorschrift einbehalten wurde, eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt, nicht entgegenstehen.

3. Das Unionsrecht und insbesondere der Effektivitätsgrundsatz sind dahin auszulegen, dass sie einer Praxis eines Mitgliedstaats, wonach erstens die Zahlung von Verzugszinsen, die geschuldet werden, weil die Steuerverwaltung eine bezüglich der Erstattung eines unter Verstoß gegen das Unionsrecht einbehaltenen Mehrwertsteuerüberschusses geschuldete Forderung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist beglichen hat, von der Stellung eines besonderen Antrags abhängt, während in anderen Fällen solche Zinsen von Amts wegen gewährt werden, und zweitens diese Zinsen ab dem Ablauf einer Frist von 30 bzw. 45 Tagen, die der Verwaltung für die Bearbeitung eines solchen Antrags eingeräumt wird, angewandt werden und nicht ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser Überschuss entstanden ist, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABL C 142 vom 23.4.2018.
ABL C 221 vom 25.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Praze — Tschechische Republik) — Herst s.r.o./Odvolací finanční ředitelství

(Rechtssache C-401/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. b – Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen – Art. 20 – Erlangung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen Gegenstand zu verfügen – Kette von An- und Weiterverkäufen von Gegenständen mit einer einzigen innergemeinschaftlichen Beförderung – Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, die sich auf die rechtliche Situation des Gegenstands auswirken – Zuordnung der Beförderung – Beförderung im Verfahren der Steueraussetzung – Zeitliche Wirkung der Auslegungsurteile)

(2020/C 230/03)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Praze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Herst s.r.o.

Beklagte: Odvolací finanční ředitelství

Tenor

1. Art. 20 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine einzige innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände im Verfahren der Steueraussetzung in der Absicht durchführt, diese Gegenstände für die Zwecke seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu erwerben, sobald sie im Bestimmungsmitgliedstaat in den freien Verkehr überführt worden sind, im Sinne dieser Bestimmung die Befähigung erlangt, wie ein Eigentümer über diese Gegenstände zu verfügen, sofern er die Möglichkeit hat, Entscheidungen zu treffen, die sich auf die rechtliche Situation der betreffenden Gegenstände auswirken, etwa die Entscheidung, die Gegenstände zu verkaufen.

Der Umstand, dass dieser Steuerpflichtige von vornherein die Absicht hatte, diese Gegenstände für die Zwecke seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu erwerben, sobald sie im Bestimmungsmitgliedstaat in den freien Verkehr überführt worden sind, muss vom nationalen Gericht im Rahmen der umfassenden Würdigung aller besonderen Umstände des Einzelfalls, mit dem es befasst ist, berücksichtigt werden, um zu bestimmen, welchem der aufeinanderfolgenden Erwerbe diese innergemeinschaftliche Beförderung zuzuordnen ist.

2. Das Unionsrecht steht dem entgegen, dass ein nationales Gericht, das mit einer Vorschrift des nationalen Steuerrechts befasst ist, durch die eine Bestimmung der Richtlinie 2006/112 umgesetzt wurde und die unterschiedlich ausgelegt werden kann, gestützt auf den nationalen Verfassungsgrundsatz in dubio mitius die für den Steuerpflichtigen günstigste Auslegung anwendet, selbst nachdem der Gerichtshof diese Auslegung für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt hat.

(¹) ABL C 294 vom 20.8.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — AS „PrivatBank“

(Rechtssache C-480/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zahlungsdienste im Binnenmarkt – Richtlinie 2007/64/EG – Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich – In einer anderen Währung als dem Euro oder der Währung eines Mitgliedstaats außerhalb der Eurozone erbrachte Zahlungsdienste – Von einem Kreditinstitut erbrachte Zahlungsdienste – Nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags – Person, die dafür haftet – Aufsichtsverfahren – Beschwerdeverfahren – Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren – Zuständige Behörden)

(2020/C 230/04)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AS „PrivatBank“

Beteiligte: Finanšu un kapitāla tirgus komisija

Tenor

1. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die in Art. 82 dieser Richtlinie genannte Behörde für die Prüfung von Beschwerden und die Verhängung von Sanktionen im Fall von in der Währung eines Drittstaats erbrachten Zahlungsdiensten zuständig ist.
2. Die Art. 20 und 21 der Richtlinie 2007/64 in der Fassung der Richtlinie 2009/111 sind in persönlicher Hinsicht nicht auf Kreditinstitute anwendbar.
3. Die Art. 80 bis 82 der Richtlinie 2007/64 in der Fassung der Richtlinie 2009/111 sind dahin auszulegen, dass sie die zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften nicht ermächtigen, unter Anwendung der in Art. 75 dieser Richtlinie festgelegten Kriterien Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern zu regeln, die aus der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstanden sind, wenn diese Behörde ihre Zuständigkeit ausübt, Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern zu prüfen und im Fall von Verstößen gegen die anwendbaren Vorschriften Sanktionen gegen Zahlungsdienstleister zu verhängen. Diese Streitigkeiten sind im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren im Sinne von Art. 83 der Richtlinie 2007/64 in der Fassung der Richtlinie 2009/111 zu entscheiden, unbeschadet des im nationalen Verfahrensrecht vorgesehenen Rechts auf einen Rechtsbehelf bei einem Gericht. Hat sich der nationale Gesetzgeber dafür entschieden, die Zuständigkeiten, die sich zum einen aus den Art. 80 bis 82 dieser Richtlinie und zum anderen aus ihrem Art. 83 ergeben, bei ein und derselben Behörde zu konzentrieren, muss diese jede dieser Kategorien von Zuständigkeiten autonom ausüben, und zwar ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Verfahrens.

4. Dem nationalen Gesetzgeber steht es nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten frei, die zuständige Behörde im Rahmen der Beschwerde- und Sanktionsverfahren nach den Art. 80 bis 82 der Richtlinie 2007/64 in der Fassung der Richtlinie 2009/111 zu ermächtigen, das Bestehen und den Inhalt eines Schiedsspruchs zu berücksichtigen, der einen Streit zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister, die von diesen Verfahren betroffen sind, regelt, sofern die dem Schiedsspruch im Rahmen dieser Verfahren zuerkannte Beweiskraft den speziellen Zweck und die speziellen Ziele dieser Verfahren, die Verteidigungsrechte der betroffenen Personen und die autonome Ausübung der dieser Behörde übertragenen Befugnisse und Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt, was von dem vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

(¹) ABl. C 381 vom 22.10.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — NH/Associazione Avvocatura per i diritti LGBTI — Rete Lenford

(Rechtssache C-507/18) (¹)

(„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 – Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung – Bedingungen für den Zugang zu Beschäftigung und Beruf – Begriff – Öffentliche Äußerungen, mit denen die Einstellung homosexueller Personen ausgeschlossen wird – Art. 11 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsschutz – Sanktionen – Juristische Person, die ein Kollektivinteresse vertritt – Klagebefugnis, ohne dass im Namen einer bestimmten beschwerten Person gehandelt wird oder ein Geschädigter vorhanden ist – Anspruch auf Schadensersatz“)

(2020/C 230/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NH

Beklagte: Associazione Avvocatura per i diritti LGBTI — Rete Lenford

Tenor

1. Der Begriff „Bedingungen ... für den Zugang zu [einer] Erwerbstätigkeit“ in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass unter diesen Begriff Äußerungen einer Person fallen, wonach sie niemals Personen mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung einstellen noch in ihrem Unternehmen beschäftigen würde, die diese Person in einer Radio- oder Fernsehsendung zu einem Zeitpunkt machte, zu dem ein Einstellungsverfahren weder im Gange noch geplant war, sofern die Verbindung dieser Äußerungen zu den Bedingungen für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in diesem Unternehmen nicht hypothetisch ist.
2. Die Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach eine Vereinigung von Rechtsanwälten, deren satzungsmäßiger Zweck darin besteht, namentlich Personen mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung vor Gericht Beistand zu leisten sowie die Kultur und die Achtung der Rechte dieser Personengruppe zu fördern, aufgrund dieses Zwecks und unabhängig von ihrer etwaigen Gewinnerzielungsabsicht automatisch befugt ist, ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung der Ansprüche aus dieser Richtlinie einzuleiten und gegebenenfalls Schadensersatz geltend zu machen, wenn Tatsachen eintreten, die den Tatbestand einer Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie gegenüber dieser Personengruppe erfüllen könnten und sich kein Geschädigter feststellen lässt.

(¹) ABl. C 436 vom 3.12.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des
Cour d'appel de Mons — Belgien) — Wagram Invest SA/Belgischer Staat**

(Rechtssache C-640/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 78/660/EWG – Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen – Grundsatz der Bilanzwahrheit – Erwerb einer Finanzanlage durch eine Aktiengesellschaft – Ausweisung eines Skontos für eine unverzinsliche Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand und Ausweisung der Anschaffungskosten der Anlage auf der Aktivseite der Bilanz unter Abzug des Skontos)

(2020/C 230/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wagram Invest SA

Beklagter: Belgischer Staat

Tenor

Der in Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von [Art. 44 Abs. 2 Buchst. g EG] über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen aufgestellte Grundsatz der Bilanzwahrheit ist in dem Fall, in dem eine Aktiengesellschaft eine Finanzanlage erwirbt, deren Bezahlung über einen längeren Zeitraum gestaffelt und zinsfrei unter Bedingungen, die denen eines Darlehens gleichen, vorgesehen ist, dahin auszulegen, dass er der Verwendung einer Buchungsmethode nicht entgegensteht, bei der ein Skonto zum marktüblichen Zinssatz für eine unverzinsliche Verbindlichkeit in Bezug auf diesen Erwerb mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand und die Anschaffungskosten dieser Anlage auf der Aktivseite der Bilanz unter Abzug des Skontos ausgewiesen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 7.1.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des
Tribunale Amministrativo Regionale per la Sardegna — Italien) — CO/Comune di Gesturi**

(Rechtssache C-670/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Verbot der Diskriminierung wegen des Alters – Öffentlicher Aufruf zur Interessensbekundung – Teilnahmebedingungen – Ausschluss von in den Ruhestand versetzten Personen im öffentlichen oder privaten Bereich)

(2020/C 230/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Sardegna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CO

Beklagte: Comune di Gesturi

Tenor

Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, insbesondere ihr Art. 2 Abs. 2, ihr Art. 3 Abs. 1 und ihr Art. 6 Abs. 1, ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es öffentlichen Verwaltungen verbietet, Aufträge über Studien und Beratung an Personen im Ruhestand zu vergeben, sofern diese Regelung ein rechtmäßiges Ziel der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik verfolgt und die zur Erreichung dieses Ziels verwendeten Mittel angemessen und erforderlich sind. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren tatsächlich der Fall ist.

(¹) ABl. C 25 vom 21.1.2019

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — WN/Land Niedersachsen

(Rechtssache C-710/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Art. 45 Abs. 1 AEUV – Entlohnung – Zuordnung zu den Stufen eines Entgeltsystems – Entgeltsystem, das ein höheres Entgelt an die Dauer der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber knüpft – Begrenzte Anrechnung der einschlägigen Vordienstzeiten, die bei einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden)

(2020/C 230/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WN

Beklagter: Land Niedersachsen

Tenor

Art. 45 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für die Ermittlung der Höhe des Entgelts eines als Lehrer bei einer Gebietskörperschaft beschäftigten Arbeitnehmers die Vordienstzeiten, die von diesem Arbeitnehmer bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Arbeitgeber als dieser Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden, nur im Umfang von insgesamt bis zu drei Jahren berücksichtigt, wenn diese Tätigkeit derjenigen gleichwertig ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen dieser Tätigkeit als Lehrer auszuüben hat.

(¹) ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. April 2020 — Gugler France/Alexander Gugler und Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-736/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Bildmarke mit dem Wortbestandteil GUGLER – Nichtigkeitsantrag der Gugler France SA – Wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Nichtigkeitsantragsteller und dem Inhaber der angefochtenen Marke – Keine Verwechslungsgefahr)

(2020/C 230/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Gugler France (Prozessbevollmächtigter: S. Guerlain, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Alexander Gugler (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.-C. Simon) und Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Gugler France SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die Herrn Alexander Gugler und dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 112 vom 25.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz — Deutschland) — Landkreis Südliche Weinstraße/PF u. a.

(Rechtssache C-830/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Verordnung [EU] Nr. 492/2011 – Kinder von Grenzarbeitnehmern – Soziale Vergünstigungen – System der Erstattung von Schülerbeförderungskosten – Voraussetzung des Wohnsitzes in einem Bundesland – Ausschluss der Kinder, die in diesem Bundesland zur Schule gehen und in einem anderen Mitgliedstaat als dem der besuchten Schule wohnen – Ausschluss der inländischen Staatsangehörigen, die in anderen Bundesländern wohnen)

(2020/C 230/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Landkreis Südliche Weinstraße

Beklagte: PF u. a.

Beteiligter: Vertreter des öffentlichen Interesses

Tenor

1. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ist dahin auszulegen, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die die Übernahme der Schülerbeförderung durch ein Bundesland von der Voraussetzung eines Wohnsitzes in diesem Bundesland abhängig macht, eine mittelbare Diskriminierung darstellt, da sie sich ihrem Wesen nach eher auf Grenzarbeitnehmer als auf inländische Arbeitnehmer auswirken kann.
2. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 ist dahin auszulegen, dass praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der effizienten Organisation der Schülerbeförderung in einem Bundesland keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine als mittelbare Diskriminierung eingestufte nationale Maßnahme rechtfertigen kann.

(¹) ABL C 131 vom 8.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — kunsthaus muerz gmbh/Zürich Versicherungs AG

(Rechtssache C-20/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Direktversicherung [Lebensversicherung] – Richtlinie 2002/83/EG – Art. 35 und 36 – Rücktrittsrecht und -frist – Fehlerhafte Information über die Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts – Formvoraussetzungen für die Rücktrittserklärung – Ablauf des Rücktrittsrechts – Maßgeblichkeit der Verbrauchereigenschaft des Versicherungsnehmers)

(2020/C 230/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: kunsthaus muerz gmbh

Beklagte: Zürich Versicherungs AG

Tenor

Die Art. 35 und 36 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen sind dahin auszulegen, dass sie auch für Versicherungsnehmer gelten, die keine Verbraucher sind, und einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der die Frist für den Rücktritt von einem Lebensversicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu laufen beginnt, selbst wenn in den Informationen über die Modalitäten der Ausübung dieses Rücktrittsrechts, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer mitgeteilt hat, eine Form verlangt wird, die nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht nicht erforderlich ist, solange dem Versicherungsnehmer durch diese Informationen nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben. Das vorlegende Gericht hat im Wege einer Gesamtwürdigung, bei der insbesondere dem nationalen Rechtsrahmen und den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen ist, einschließlich einer etwaigen Verbrauchereigenschaft des Versicherungsnehmers, zu prüfen, ob dem Versicherungsnehmer diese Möglichkeit durch den in den ihm mitgeteilten Informationen enthaltenen Fehler genommen wurde.

(¹) ABL C 155 vom 6.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ryanair Ltd, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust / Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust, Ryanair Ltd, Ryanair DAC

(Rechtssache C-28/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verkehr – Luftverkehrsdienste – Verordnung [EG] Nr. 1008/2008 – Art. 23 Abs. 1 – Auszuweisender Endpreis – Gebühren für den Online-Check-in – Mehrwertsteuer – Verwaltungsgebühren für mit einer anderen als der vom Luftfahrtunternehmen bevorzugten Kreditkarte getätigte Käufe – Unvermeidbare und vorhersehbare Bestandteile des Endpreises – Fakultative Zusatzkosten – Begriff)

(2020/C 230/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ryanair Ltd, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust, Ryanair Ltd, Ryanair DAC

Tenor

Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ist dahin auszulegen, dass die Check-in-Gebühren, deren Zahlung mangels einer alternativen kostenfreien Art des Check-ins unvermeidbar ist, die Mehrwertsteuer auf die Preise für Inlandsflüge sowie die Verwaltungsgebühren für Käufe mit einer anderen als der vom Luftfahrtunternehmen bevorzugten Kreditkarte unvermeidbare und vorhersehbare Preisbestandteile im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung sind. Hingegen ist Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008 dahin auszulegen, dass die Check-in-Gebühren, deren Zahlung durch den Rückgriff auf eine kostenfreie Art des Check-ins vermieden werden kann, sowie die Mehrwertsteuer auf fakultative Zusatzleistungen für Inlandsflüge fakultative Zusatzkosten im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 4 dieser Verordnung sind.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Deutsche Homöopathie-Union (DHU) Arzneimittel GmbH & Co. KG/Bundesrepublik Deutschland

(Verbundene Rechtssachen C-101/19 und 102/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Art. 62 und 69 – Angaben auf dem Etikett und in der Packungsbeilage homöopathischer Arzneimittel – Abschließende Aufzählung der Angaben oder Möglichkeit, mit der Zusammenfassung der Merkmale des Erzeugnisses zu vereinbarende Informationen, die für den Patienten wichtig sind, hinzuzufügen – Angaben zur Dosierung homöopathischer Arzneimittel)

(2020/C 230/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Homöopathie-Union (DHU) Arzneimittel GmbH & Co. KG

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass es ihr zuwiderläuft, wenn die Packungsbeilage gemäß Art. 69 der Richtlinie andere als die in dieser Bestimmung aufgeführten Informationen enthält, insbesondere eine Dosierungsanleitung für von dieser Bestimmung erfasste homöopathische Arzneimittel.

⁽¹⁾ ABL C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. April 2020 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-161/19) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2009/147/EG – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Erlaubnis der Frühjahrsjagd auf männliche Exemplare der Vogelart Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) im Land Niederösterreich [Österreich] – Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c – Keine „andere zufriedenstellende Lösung“ – Begriff „geringe Mengen“)

(2020/C 230/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und M. Noll-Ehlers)

Beklagte: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigter: J. Schmoll)

Tenor

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, dass sie die Frühjahrsjagd auf die männliche Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) im Land Niederösterreich (Österreich) erlaubt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 148 vom 29.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. April 2020 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-217/19) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzungsklage – Richtlinie 2009/147/EG – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Gestattung der Frühjahrsjagd auf männliche Exemplare der Vogelart „Eiderente“ (*Somateria mollissima*) in der Provinz Åland (Finnland) – Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c – Begriffe „vernünftige Nutzung“ und „geringe Mengen“)

(2020/C 230/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und E. Ljung Rasmussen)

Beklagte: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski als Bevollmächtigten im Beistand von J. Bouckaert, D. Gillet und S. François, avocats)

Tenor

1. Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, dass sie regelmäßig von 2011 bis einschließlich 2019 die Erteilung von Jagderlaubnissen für die Frühjahrsjagd auf die männliche Eiderente (*Somateria mollissima*) in der Provinz Åland gestattet hat.
2. Die Republik Finnland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Gömböc Kutató, Szolgálató és Kereskedelmi Kft./Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

(Rechtssache C-237/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Zurückweisung der Anmeldung oder Ungültigkeit der Eintragung – Dreidimensionale Marke – Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii und iii – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Zeichen, das aus der Form besteht, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht – Berücksichtigung der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise)

(2020/C 230/16)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gömböc Kutató, Szolgálató és Kereskedelmi Kft.

Beklagter: Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass, um zu klären, ob ein Zeichen ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist, nicht lediglich die grafische Darstellung dieses Zeichens heranzuziehen ist. Andere Informationen als seine bloße grafische Darstellung, wie die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise, können genutzt werden, um die wesentlichen Merkmale des betreffenden Zeichens zu ermitteln. Dagegen können Informationen, die sich nicht aus der grafischen Darstellung des Zeichens ergeben, zwar berücksichtigt werden, um zu bestimmen, ob diese Merkmale einer technischen Funktion der betreffenden Ware entsprechen; diese Informationen müssen jedoch aus objektiven und verlässlichen Quellen stammen und dürfen nicht die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise einschließen.
2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass die Wahrnehmung oder die Kenntnis der maßgeblichen Verkehrskreise hinsichtlich der Ware, die durch ein Zeichen grafisch dargestellt wird, das ausschließlich aus der Form dieser Ware besteht, berücksichtigt werden kann, um ein wesentliches Merkmal dieser Form zu ermitteln. Das in dieser Bestimmung enthaltene Eintragungshindernis ist anwendbar, wenn aus objektiven und verlässlichen Gesichtspunkten hervorgeht, dass die Entscheidung der Verbraucher, die betreffende Ware zu kaufen, in sehr großem Maß durch dieses Merkmal bestimmt wird.
3. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Eintragungshindernis nicht systematisch auf ein Zeichen anzuwenden ist, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, wenn das Zeichen musterrechtlich geschützt ist oder wenn es ausschließlich aus der Form eines dekorativen Gegenstands besteht.

(¹) ABL C 187 vom 3.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. April 2020 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-384/19) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Bewertung und Management von Hochwasserrisiken – Richtlinie 2007/60/EG – Art. 7 Abs. 1 und 5, Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 15 Abs. 1 – Hochwasserrisikomanagementplan – Erstellung – Konsultation und Information der Öffentlichkeit – Zurverfügungstellung an die Europäische Kommission – Flussgebietseinheiten ES 120 Gran Canaria, ES 122 Fuerteventura, ES 123 Lanzarote, ES 124 Teneriffa, ES 125 La Palma, ES 126 La Gomera und ES 127 El Hierro [Spanien])

(2020/C 230/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Manhaeve und E. Sanfrutos Cano, dann M. Jauregui Gomez und E. Manhaeve)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: S. Jiménez García)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 1 und 5 sowie aus Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken verstoßen, dass es die Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten ES 120 Gran Canaria, ES 122 Fuerteventura, ES 123 Lanzarote, ES 124 Teneriffa, ES 125 La Palma, ES 126 La Gomera und ES 127 El Hierro (Spanien) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstellt, veröffentlicht und der Europäischen Kommission übermittelt hat, sowie dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie verstoßen, dass es die Information und Konsultation der Öffentlichkeit über die Erarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten ES 120 Gran Canaria, ES 122 Fuerteventura und ES 125 La Palma nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeschlossen hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. April 2020 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-406/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Vom Königreich Spanien getätigte Ausgaben – Widerruf der Anerkennung von Erzeugerorganisationen – Nichtrückforderung der gezahlten Beihilfen – Beweislast – Pauschale finanzielle Berichtigung)

(2020/C 230/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und J. Aquilina)

Andere Partei des Verfahrens: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: S. Jiménez García)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 20. März 2019, Spanien/Kommission (T-237/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:172), wird aufgehoben, soweit das Gericht damit den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/264 der Kommission vom 14. Februar 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig erklärt hat, soweit mit diesem Beschluss eine pauschale Berichtigung in Höhe von 10 % auf bestimmte vom Königreich Spanien getätigte Ausgaben angewandt wird.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien trägt neben seinen eigenen Kosten, die ihm im Verfahren des ersten Rechtszugs in der Rechtssache T-237/17 und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind, die Kosten, die der Europäischen Kommission in diesen beiden Verfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 280 vom 19.8.2019.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 15. Oktober 2019 — ES gegen Wallonische Region

(Rechtssache C-757/19)

(2020/C 230/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Gericht Erster Instanz Eupen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ES

Beklagte: Wallonische Region

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 28. Mai 2020 für Recht erkannt, dass Art. 49 AEUV dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach sich eine dort wohnhafte Person für ein ihr von der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, deren geschäftsführender Gesellschafter sie ist, zur Verfügung gestelltes und dort zugelassenes Fahrzeug nur dann auf eine Ausnahme von der Verpflichtung, Fahrzeuge in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zuzulassen, berufen kann, wenn die Dokumente, die belegen, dass die betroffene Person die Voraussetzungen für diese Ausnahme erfüllt, stets im Fahrzeug mitgeführt werden.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 20. März 2020 — AD, BE, CF gegen Corendon Airlines

(Rechtssache C-146/20)

(2020/C 230/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AD, BE, CF

Beklagte: Corendon Airlines

Vorlagefragen

1. Liegt eine Annullierung eines Fluges im Sinne von Art. 2 Buchst. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ vor, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen den im Rahmen einer Pauschalreise gebuchten Flug mit planmäßigem Abflug um 10:20 Uhr (LT) auf 08:40 Uhr (LT) desselben Tages vorverlegt?
2. Handelt es sich bei der Mitteilung zehn Tage vor Reisebeginn über die Vorverlegung eines Fluges von 10:20 Uhr (LT) auf 08:40 Uhr (LT) desselben Tages um das Angebot einer anderweitigen Beförderung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b derselben Verordnung?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 31. März 2020 — RT, SV, BC gegen Volkswagen Bank GmbH, Skoda Bank — Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH

(Rechtssache C-155/20)

(2020/C 230/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RT, SV, BC

Beklagte: Volkswagen Bank GmbH, Skoda Bank — Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 Abs. 2 lit. l der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag
 - a) der bei Abschluss des Kreditvertrages geltende Verzugszinssatz als absolute Zahl mitzuteilen ist, zumindest aber der geltende Referenzzinssatz (vorliegend der Basiszinssatz gem. § 247 BGB), aus dem sich der geltende Verzugszinssatz durch einen Zuschlag (vorliegend von fünf Prozentpunkten gem. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) ermittelt, als absolute Zahl anzugeben ist?
 - b) der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu erläutern ist, zumindest aber auf die nationalen Normen, aus denen sich die Anpassung des Verzugszinssatzes entnehmen lässt (§ 247, 288 Absatz 1 Satz 2 BGB), verwiesen werden muss?
2. Ist Art. 10 Absatz 2 lit. r der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag ein konkreter vom Verbraucher nachvollziehbarer Rechenweg für die Ermittlung der bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung anzugeben ist, so dass der Verbraucher die Höhe der bei vorzeitiger Kündigung anfallenden Entschädigung zumindest annäherungsweise berechnen kann?
3. Ist Art. 10 Absatz 2 lit. s der Richtlinie 2008/48 dahingehend auszulegen,
 - a) dass im Kreditvertrag auch die im nationalen Recht geregelten Kündigungsrechte der Parteien des Kreditvertrags angegeben werden müssen, insbesondere auch das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bei befristeten Darlehensverträgen?
 - b) (falls die vorstehende Frage a) verneint wird) dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, welche die Nennung eines nationalen Sonderkündigungsrechts zu einer zwingenden Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 2 lit. s dieser Richtlinie macht?
 - c) dass im Kreditvertrag bei sämtlichen Kündigungsrechten der Parteien des Kreditvertrags auf die bei der Ausübung des Kündigungsrechts jeweils vorgeschriebene Frist und Form für die Kündigungserklärung hinzuweisen ist?
4. Ist bei einem Verbraucherkreditvertrag die Berufung des Kreditgebers auf den Einwand der Verwirkung gegenüber der Ausübung des Widerrufsrechts des Verbrauchers gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2008/48 ausgeschlossen,
 - a) wenn eine der in Art. 10 Absatz 2 dieser Richtlinie vorgeschriebenen Pflichtangaben weder ordnungsgemäß im Kreditvertrag enthalten noch nachträglich ordnungsgemäß erteilt worden ist und somit die Widerrufsfrist gem. Art. 14 Absatz 1 dieser Richtlinie nicht begonnen hat?
 - b) (falls die vorstehende Frage a) verneint wird) wenn die Verwirkung maßgeblich auf den Zeitablauf seit Vertragsschluss und/oder auf die vollständige Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragsparteien und/oder auf die Disposition des Kreditgebers über die zurückerhaltene Darlehenssumme oder die Rückgabe der Kreditsicherheiten und/oder (bei einem mit dem Kreditvertrag verbundenen Kaufvertrag) auf die Nutzung oder die Veräußerung des finanzierten Gegenstands durch den Verbraucher gestützt wird, der Verbraucher jedoch in dem maßgeblichen Zeitraum und bei Eintritt der maßgeblichen Umstände von dem Fortbestehen seines Widerrufsrechts keine Kenntnis hatte und diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat, und der Kreditgeber auch nicht davon ausgehen konnte, dass der Verbraucher eine entsprechende Kenntnis hat?

5. Ist bei einem Verbraucherkreditvertrag die Berufung des Kreditgebers auf den Einwand des Rechtsmissbrauchs gegenüber der Ausübung des Widerrufsrechts des Verbrauchers gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2008/48 ausgeschlossen,
- a) wenn eine der in Art 10 Absatz 2 dieser Richtlinie vorgeschriebenen Pflichtangaben weder ordnungsgemäß im Kreditvertrag enthalten noch nachträglich ordnungsgemäß erteilt worden ist und somit die Widerrufsfrist gem. Art. 14 Absatz 1 der Richtlinie nicht begonnen hat?
- b) (falls die vorstehende Frage a) verneint wird) wenn die missbräuchliche Rechtsausübung maßgeblich auf den Zeitablauf seit Vertragsschluss und/oder auf die vollständige Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragsparteien und/oder auf die Disposition des Kreditgebers über die zurückerhaltene Darlehenssumme oder die Rückgabe der Kreditsicherheiten und/oder (bei einem mit dem Kreditvertrag verbundenen Kaufvertrag) auf die Nutzung oder die Veräußerung des finanzierten Gegenstands durch den Verbraucher gestützt wird, der Verbraucher jedoch in dem maßgeblichen Zeitraum und bei Eintritt der maßgeblichen Umstände von dem Fortbestehen seines Widerrufsrechts keine Kenntnis hatte und diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat, und der Kreditgeber auch nicht davon ausgehen konnte, dass der Verbraucher eine entsprechende Kenntnis hat?

(¹) ABl. 2008, L 133, S. 66.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 20. April 2020 — Airhelp Limited gegen Austrian Airlines AG

(Rechtssache C-164/20)

(2020/C 230/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Airhelp Limited

Beklagte: Austrian Airlines AG

Vorlagefrage

Sind die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (⁽¹⁾) dahin auszulegen, dass die von einem Airport-Arzt festgestellte Erkrankung und damit verbundene Fluguntauglichkeit eines Fluggastes, der sich bereits an Bord eines noch nicht gestarteten Flugzeugs befindet, woraufhin die Beförderung dieses Fluggastes durch das Luftfahrtunternehmen abgelehnt wird, sodass der Fluggast das Flugzeug verlassen und sein Gepäck ausgeladen werden muss, als „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinn des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 anzusehen ist?

(¹) ABl. 2004, L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausioji administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 22. April 2020 — BB/Lietuvos Respublikos sveikatos apsaugos ministerija

(Rechtssache C-166/20)

(2020/C 230/23)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausioji administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BB

Beklagte: Lietuvos Respublikos sveikatos apsaugos ministerija

Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG ⁽¹⁾, wenn er unter Berücksichtigung des in Art. 1 genannten Gegenstands der Richtlinie ausgelegt wird, dahin auszulegen, dass er in einer Situation anwendbar ist, in der eine Person keinen Ausbildungsnachweis erworben hat, da sie die zum Erwerb der Berufsqualifikationen notwendigen Anforderungen potenziell in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt in einem einzigen erfüllt hat? Ist in einer solchen Situation, in der eine Person keinen Ausbildungsnachweis erworben hat, da sie die zum Erwerb der Berufsqualifikationen notwendigen Anforderungen potenziell in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt in einem einzigen erfüllt hat, Kapitel I (Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen) des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG dahin auszulegen, dass eine Stelle, die Qualifikationen anerkennt, dazu verpflichtet ist, den Inhalt aller von der Person eingereichten Unterlagen, die die Berufsqualifikationen belegen können, sowie die Frage zu beurteilen, ob sie den im Aufnahmemitgliedstaat für den Erwerb der Berufsqualifikationen festgelegten Anforderungen entsprechen, und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden?
2. Sind in einer Situation wie der in der vorliegenden Rechtssache, in der die Klägerin die für den Erwerb der Berufsqualifikationen als Apothekerin notwendigen Anforderungen gemäß Art. 44 in [Titel III] Kapitel III Abschnitt 7 der Richtlinie 2005/36/EG potenziell erfüllt hat, diese Anforderungen jedoch in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt in einem einzigen erfüllt wurden und die Klägerin daher nicht im Besitz des in Nr. 5.6.2. des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Nachweises über Berufsqualifikationen ist, die Art. 45 und 49 AEUV und Art. 15 der Charta dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verpflichtet sind, die Berufsausbildung der Klägerin zu beurteilen und sie mit der im Aufnahmestaat vorgeschriebenen Berufsausbildung zu vergleichen und ferner den Inhalt der eingereichten Unterlagen, die die Berufsqualifikationen belegen können, sowie die Frage zu beurteilen, ob sie den im Aufnahmemitgliedstaat für den Erwerb der Berufsqualifikationen festgelegten Anforderungen entsprechen, und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2020 — XC

(Rechtssache C-195/20)

(2020/C 230/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XC

Weiterer Verfahrensbeteiligter: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Vorlagefrage

Ist Art. 27 Abs. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Spezialität einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, dann nicht entgegensteht, wenn die Person das Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats nach der Übergabe freiwillig verlassen hat, später von einem anderen Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines neuen Europäischen Haftbefehls abermals in das Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats übergeben worden ist und der zweite Vollstreckungsmitgliedstaat die Zustimmung zur Verfolgung, Verurteilung und Vollstreckung wegen dieser anderen Handlung erteilt hat?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 190, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2009, L 81, S. 24.

Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava III (Slowakei), eingereicht am 11. Mai 2020 — Strafverfahren gegen AB u. a., andere Verfahrensbeteiligte: HI und Krajská prokuratúra v Bratislave

(Rechtssache C-203/20)

(2020/C 230/25)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Bratislava III

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Beschuldigte: AB, CD, EF, GH, IJ, LM, NO, PR, ST, UV, WZ, BC, DE, FG und JL

Andere Verfahrensbeteiligte: HI und Krajská prokuratúra v Bratislave

Vorlagefragen

1. Steht der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI ⁽¹⁾ des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegen, und zwar unter Berücksichtigung von Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn die Strafsache durch ein gerichtliches Urteil über den Freispruch vom Anklagevorwurf oder die Einstellung des Verfahrens rechtskräftig abgeschlossen wurde, falls diese Entscheidungen auf der Grundlage einer Amnestie ergangen sind, die, nachdem diese Entscheidungen rechtskräftig geworden waren, durch den Gesetzgeber aufgehoben wurde, und die innerstaatliche Rechtsordnung vorsieht, dass durch die Aufhebung einer solchen Amnestie auch die Entscheidungen staatlicher Organe in dem Umfang aufgehoben sind, in dem sie auf der Grundlage und mit der Begründung von Amnestien und Begnadigungen ergangen sind, und gesetzliche Strafverfolgungshindernisse, die auf eine in dieser Weise aufgehobene Amnestie gestützt sind, wegfallen, und zwar ohne eine besondere gerichtliche Entscheidung oder ein besonderes gerichtliches Verfahren?
2. Steht eine Bestimmung eines nationalen Gesetzes, die, ohne Entscheidung eines nationalen Gerichts, unmittelbar die Entscheidung eines nationalen Gerichts über die Einstellung der Strafverfolgung, die nach der nationalen Regelung den Charakter einer endgültigen Entscheidung mit den Wirkungen eines Freispruchs vom Anklagevorwurf hat, aufhebt, mit dem durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Recht auf ein unparteiisches Gericht und dem in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Recht, nicht zwei Mal wegen derselben Tat verfolgt oder bestraft zu werden, sowie Art. 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Einklang?

3. Steht eine solche Bestimmung eines nationalen Gesetzes, die das Verfassungsgericht bei der Überprüfung des Beschlusses der Národná rada Slovenskej republiky (Nationalrat der Slowakischen Republik) über die Aufhebung einer Amnestie oder einer individuellen Begnadigung nach Art. 86 Buchst. i der Verfassung der Slowakischen Republik darauf beschränkt, nur dessen Vereinbarkeit mit der Verfassung der Slowakischen Republik zu beurteilen, ohne Rücksicht auf verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union, insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den Vertrag über die Europäische Union (EUV), in Einklang mit dem Loyalitätsgrundsatz nach Art. 4 Abs. 3 EUV, mit Art. 267 AEUV, mit Art. 82 AEUV, mit dem in Art. 47 der Charta verbürgten Recht auf ein unparteiisches Gericht sowie mit dem in Art. 50 der Charta verbürgten Recht, nicht zwei Mal wegen derselben Tat verfolgt oder bestraft zu werden?

(¹) ABl. 2002, L 190, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — CK Telecoms UK Investments/Kommission

(Rechtssache T-399/16) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Tätigkeiten im Bereich der drahtlosen Telekommunikation – Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste – Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilnetzen – Übernahme von Telefónica Europe durch Hutchison – Beschluss, der den Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt – Oligopolistischer Markt – Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs – Nicht koordinierte Auswirkungen – Beweislast – Beweiserfordernis – Marktanteile – Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Preise – Quantitative Analyse des erwarteten Aufwärtsdrucks auf die Preise – Enge Wettbewerber – Starker Wettbewerbsdruck – Wichtige Wettbewerbskraft – Vereinbarungen über die gemeinsame Netznutzung – Grad der Konzentration – Herfindahl-Hirschmann-Index – Rechtsfehler – Beurteilungsfehler)

(2020/C 230/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CK Telecoms UK Investments Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: T. Wessely und O. Brouwer, Rechtsanwälte, A. Woods, M. Davis, I. Ditchfield, S. Prichard, J. Aitken, R. Romney, M. Dickson und K. Asakura, Solicitors, sowie B. Kennelly, QC)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou, G. Conte, M. Farley, J. Szczodrowski und C. Urraca Caviedes)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Jones, S. Brandon, S. Huijts, C. Blairs, M. Rahman, J. McInnes, M. Brown, B. Potterill, S. Cardell, C. Brannigan, S. Munday, C. Short und A. Dadley im Beistand von R. Williams und J. Morrison, Barristers), EE Ltd (Hatfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Lindsay, Barrister, C. Chapman und J. Hulsmann, Solicitors)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2016) 2796 final der Kommission vom 11. Mai 2016, mit dem der sich aus der Übernahme der Telefónica Europe plc durch die Hutchinson 3G UK Investments Ltd ergebende Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde (Sache COMP/M.7612 — Hutchinson 3G UK/Telefónica UK)

Tenor

1. Der Beschluss C(2016) 2796 final der Kommission vom 11. Mai 2016, mit dem der sich aus der Übernahme der Telefónica Europe plc durch die Hutchinson 3G UK Investments Ltd ergebende Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde (Sache COMP/M.7612 — Hutchinson 3G UK/Telefónica UK), wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die der CK Telecoms UK Investments Ltd entstandenen Kosten.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die EE Ltd tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 371 vom 10.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Cerafogli/EZB**(Rechtssache T-483/16 RENV) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Mitarbeiter der EZB – Beschwerde wegen Diskriminierung und Mobbing – Interne Verwaltungsuntersuchung – Zurückweisung der Beschwerde – Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz – Rechtliches Gehör – Antrag auf Zugang zu den Protokollen der Zeugenvernehmungen – Vernichtung des Untersuchungsberichts – Beweiskraft der dem Gericht vorgelegten Beweismittel – Lückenhafte Prüfung – Mobbing – Rechtsfehler – Beistandspflicht – Haftung – Kausalität – Immaterieller Schaden)

(2020/C 230/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Maria Concetta Cerafogli (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: F. Feyerbacher und B. Ehlers im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der EZB vom 24. November 2009, mit der die interne Verwaltungsuntersuchung abgeschlossen wurde, die auf die Beschwerde der Klägerin wegen Diskriminierung und Beeinträchtigung ihrer Würde, die Mobbing darstellten, und wegen Verstoßes gegen die EZB-Politik zur Würde am Arbeitsplatz eingeleitet worden war, sowie, soweit erforderlich, der Entscheidung der EZB vom 24. März 2010 über die Zurückweisung ihrer besonderen Beschwerde und zum anderen auf Verurteilung der EZB zur Zahlung von Schadenersatz

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 24. November 2009, mit der die interne Verwaltungsuntersuchung abgeschlossen wurde, die auf die Beschwerde von Frau Maria Concetta Cerafogli eingeleitet worden war, sowie die Entscheidung der EZB vom 24. März 2010 über die Zurückweisung ihrer besonderen Beschwerde werden aufgehoben.
2. Die EZB wird verurteilt, Frau Cerafogli Schadenersatz in Höhe von 20 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die EZB trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten, die Frau Cerafogli im ursprünglichen Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union im Rahmen der Klage in der Rechtssache F-43/10, im Rechtsmittelverfahren in der Rechtssache T-114/13 P und im vorliegenden Verfahren nach Rückverweisung in der Rechtssache T-483/16 RENV entstanden sind.
5. Frau Cerafogli trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten im ursprünglichen Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst im Rahmen der Klage in der Rechtssache F-43/10, im Rechtsmittelverfahren in der Rechtssache T-114/13 P und im vorliegenden Verfahren nach Rückverweisung in der Rechtssache T-483/16 RENV.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 31.7.2010 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-43/10 RENV im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — ViaSat/Kommission**(Rechtssache T-649/17) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokument bezüglich der Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die autorisierten Betreiber von Satellitenmobilfunksystemen die in der Entscheidung Nr. 626/2008/EG genannten gemeinsamen Bedingungen einhalten – Stillschweigende und ausdrückliche Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Verweigerung des teilweisen Zugangs)

(2020/C 230/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ViaSat, Inc. (Carlsbad, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado, L. Marco Perpiñà, P. de Bandt und M. Gherghinaru)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und S. Delaude)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Inmarsat Ventures Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Spontoni, B. Amory und É. Barbier de La Serre sowie A. Howard, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, mit der der Zweitantrag der Klägerin vom 31. Mai 2017 auf Zugang zum „Fahrplan für vorgesehene Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der in der Entscheidung Nr. 626/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen, genannten gemeinsamen Bedingungen, einschließlich neuer Zwischenschritte und der entsprechenden Fristen, durch die ausgewählten, zur Erbringung von Satellitenmobilfunkdiensten (MSS) autorisierten Betreiber“ abgelehnt wurde, sowie auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 8219 final der Kommission vom 1. Dezember 2017, mit dem der Zugang zu diesem „Fahrplan“ verweigert wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt, soweit er die Rechtmäßigkeit der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission betrifft, mit der der Zweitantrag der ViaSat, Inc. vom 31. Mai 2017 auf Zugang zum „Fahrplan für vorgesehene Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der in der Entscheidung Nr. 626/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen, genannten gemeinsamen Bedingungen, einschließlich neuer Zwischenschritte und der entsprechenden Fristen, durch die ausgewählten, zur Erbringung von Satellitenmobilfunkdiensten (MSS) autorisierten Betreiber“ abgelehnt wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. ViaSat trägt neben drei Vierteln ihrer eigenen Kosten drei Viertel der Kosten, die der Kommission und der Inmarsat Ventures Ltd entstanden sind.
4. Die Kommission trägt neben einem Viertel ihrer eigenen Kosten ein Viertel der Kosten, die ViaSat und Inmarsat Ventures entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — YG/Kommission**(Rechtssache T-518/18) ⁽¹⁾*****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2017 – Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AST 9 zu befördern – Vergleich der Verdienste – Gleichbehandlung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht)***

(2020/C 230/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: YG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid, B. Eggers und L. Radu Bouyon)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 13. November 2017, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2017 nicht zu befördern

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 5.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Agrochem-Maks/Kommission**(Rechtssache T-574/18) ⁽¹⁾*****(„Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Oxasulfuron – Nichterneuerung der Genehmigung zum Zweck des Inverkehrbringens – Begründungspflicht – Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Art. 6 Buchst. f der Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 und Anhang II Nr. 2.2 der Verordnung Nr. 1107/2009 – Vorsorgegrundsatz“)***

(2020/C 230/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Agrochem-Maks d.o.o. (Zagreb, Kroatien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Lewis, I. Naglis und G. Koleva)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, C. Meyer-Seitz, H. Shev, J. Lundberg und H. Eklinder)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1019 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Oxasulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2018, L 183, S. 14)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Agrochem-Maks d.o.o. trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im Rahmen der vorliegenden Klage und des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Schweden trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 427 vom 26.11.2018.

**Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Diesel/EUIPO — Sprinter megacentros del deporte
(Darstellung einer gebogenen und abgewinkelten Linie)**

(Rechtssache T-615/18) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die eine gebogene und abgewinkelte Linie darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die den Großbuchstaben „D“ darstellt, und ältere internationale Bildmarke, die eine abgewinkelte Linie darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2020/C 230/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Diesel SpA (Breganze, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Parassina und A. Giovannardi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Sprinter megacentros del deporte, SL (Elche, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und T. Austen, barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. August 2018 (Sache R 2657/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Diesel und Sprinter megacentros del deporte

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. August 2018 (Sache R 2657/2017-5) wird im Hinblick auf die ältere Marke Nr. 583708 in Bezug auf „Jeans für Männer und für Frauen“ und „Schuhwaren“ in Klasse 25 aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Diesel SpA, das EUIPO und die Sprinter megacentros del deporte, SL tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 455 vom 17.12.2018.

**Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Galletas Gullón/EUIPO — Intercontinental Great Brands
(gullón TWINS COOKIE SANDWICH)**

(Rechtssache T-677/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke gullón TWINS COOKIE SANDWICH – Ältere Unionsbildmarke OREO – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 230/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Galletas Gullón, SA (Aguilar de Campoo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen S. Martínez-Almeida y Alejos-Pita und M. Corbal San Adrián)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Intercontinental Great Brands LLC (East Hanover, New Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Duch Fonoll)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2018 (Sache R 2378/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Intercontinental Great Brands und Galletas Gullón

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Galletas Gullón, SA, trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Intercontinental Great Brands LLC im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 28.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Korporaciya „Masternet“/EUIPO — Stayer Ibérica (STAYER)

(Rechtssache T-681/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke STAYER – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Bestimmung der Waren, für die die ernsthafte Benutzung nachgewiesen wurde)

(2020/C 230/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZAO Korporaciya „Masternet“ (Moskau, Russland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Bürglen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Stayer Ibérica, SA (Pinto, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. September 2018 (Sache R 1940/2017-5) zu einem Verfallsverfahren zwischen Korporaciya „Masternet“ und Stayer Ibérica

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Consejo Regulador „Jamón de Teruel/Paleta de Teruel“/EUIPO — Airesano Foods (AIRESANO BLACK El ibérico de Teruel)

(Rechtssache T-696/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke AIRESANO BLACK El ibérico de Teruel – Ältere Unionsbildmarke JAMON DE TERUEL CONSEJO REGULADOR DE LA DENOMINACION DE ORIGEN – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 230/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida „Jamón de Teruel/Paleta de Teruel“ (Teruel, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Pérez Álvarez und J. Pérez Itarte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. F. Crespo Carrillo und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Airesano Foods, SL (La Puebla de Valverde, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Sanmartín Sanmartín)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: L. Aguilera Ruiz und M. J. Ruiz Sánchez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. September 2018 (Sache R 88/2018 4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida „Jamón de Teruel/Paleta de Teruel“ und Airesano Foods

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida „Jamón de Teruel/Paleta de Teruel“ trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Airesano Foods, SL.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 35 vom 28.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Campbell/Kommission

(Rechtssache T-701/18) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI durch Irland – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)

(2020/C 230/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Liam Campbell (Dundalk, Irland) (Prozessbevollmächtigte: J. MacGuill, Solicitor, und Rechtsanwältin E. Martin-Vignerte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Spina und C. Ehrbar)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 6642 final der Kommission vom 4. Oktober 2018 über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten betreffend die Frage, ob Irland seine Verpflichtungen aufgrund des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27), des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. 2008, L 337, S. 102) und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. 2009, L 294, S. 20) eingehalten hat oder nicht

Tenor

1. Der Beschluss C(2018) 6642 final der Kommission vom 4. Oktober 2018 über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten betreffend die Frage, ob Irland seine Verpflichtungen aufgrund des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft eingehalten hat oder nicht, wird für nichtig erklärt.

2. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 187 vom 3.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Aurea Biolabs/EUIPO — Avizel (AUREA BIOLABS)

(Rechtssachen T-724/18 und T-184/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke AUREA BIOLABS – Ältere Unionswortmarke AUREA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Berichtigung der Entscheidung der Beschwerdekammer – Art. 102 der Verordnung 2017/1001)

(2020/C 230/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aurea Biolabs Pte Ltd (Kochi, Indien) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, QC, und L. Oommen, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Kompari, H. O'Neill und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Avizel SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. De Keersmaecker und Rechtsanwalt W.-J. Cosemans)

Gegenstand

In der Rechtssache T-724/18 Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. September 2018 (Sache R 814/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Avizel und Aurea Biolabs und in der Rechtssache T-184/19 Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2019 (Sache R 814/2018-2 [KORR]) zur Berichtigung der Entscheidung vom 11. September 2018

Tenor

1. Die Rechtssachen T-724/18 und T-184/19 werden zu gemeinsamem Urteil verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Aurea Biolabs Pte Ltd, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die Avizel SA tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 54 vom 11.2.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Darment/Kommission**(Rechtssache T-739/18) ⁽¹⁾**

(Umwelt – Fluorierte Treibhausgase – Verordnung [EU] Nr. 517/2014 – Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Beschluss, mit dem festgestellt wurde, dass ein Unternehmen die ihm zugeteilte Quote überschritten hatte, und dies sanktioniert wurde – Berichtigung des elektronischen Registers für die Quoten – Quotenübertragung – Genehmigung zur Nutzung einer Quote – Grundsatz der guten Verwaltung)

(2020/C 230/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Darment Oy (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Ginter)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, A. C. Becker und M. Jauregui Gomez)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 16. Oktober 2018, mit dem festgestellt wurde, dass die Klägerin im Jahr 2017 ihre Quote für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen überschritten hatte, und dies mit einer Kürzung ihrer Quote für den nächsten Zuteilungszeitraum um 31 370 Tonnen CO₂-Äquivalent sanktioniert wurde

Tenor

1. Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 16. Oktober 2018, mit dem festgestellt wurde, dass die Darment Oy im Jahr 2017 ihre Quote für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen überschritten hatte, und dies mit einer Kürzung ihrer Quote für den nächsten Zuteilungszeitraum um 31 370 Tonnen CO₂-Äquivalent sanktioniert wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 72 vom 25.2.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Cinkciarz.pl/EUIPO — MasterCard International ([We IntelliGence the World u. a.]**(Rechtssachen T-84/19 und T-88/19 bis T-98/19) ⁽¹⁾**

(„Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarken We IntelliGence the World, currencymachineassistant, robodealer, currencyassistant, tradingcurrencyassistant, CKPL, moneypersonalassistant, moneyassistant, currencypersonalassistant, CNTX Trading, Aldealer und CNTX – Ältere Unionsbildmarken und ältere britische Bildmarken, die zwei ineinander verflochtene Kreise bzw. zwei sich überschneidende Scheiben darstellen – Aussetzung des Verfahrens – Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625“)

(2020/C 230/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cinkciarz.pl sp. z o.o. (Zielona Góra, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Skrzydło-Tefelska und K. Gajek)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: MasterCard International, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: J. Olsen, B. Hitchens, P. Andreottola, Solicitors, G. Tritton und A. Muir Wood, Barristers)

Gegenstand

Klagen gegen die Entscheidungen der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2018 (Sachen R 1062/2018-2, R 1059/2018-2, R 1058/2018-2, R 1057/2018-2, R 1056/2018-2, R 1060/2018-2, R 1055/2018-2, R 1054/2018-2, R 1053/2018-2, R 986/2018-2, R 1063/2018-2 und R 1064/2018-2) zu Widerspruchsverfahren zwischen MasterCard International und Cinkciarz.pl.

Tenor

1. Die Rechtssachen T-84/19 und T-88/19 bis T-98/19 werden zu gemeinsamem Urteil verbunden.
2. Die Entscheidungen der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Dezember 2018 (Sachen R 1062/2018-2, R 1059/2018-2, R 1058/2018-2, R 1057/2018-2, R 1056/2018-2, R 1060/2018-2, R 1055/2018-2, R 1054/2018-2, R 1053/2018-2, R 986/2018-2, R 1063/2018-2 und R 1064/2018-2) werden aufgehoben.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Cinkciarz.pl sp. z o.o. für das Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.
4. MasterCard International, Inc. trägt ihre eigenen durch das Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 15.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — AW/Parlament

(Rechtssache T-213/19) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Soziale Sicherheit – Art. 73 des Statuts – Gemeinsame Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten – Art. 16 – Meldung einer Berufskrankheit – Art. 22 – Ärzteausschuss – Nichtanerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit – Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Ärzteausschusses)

(2020/C 230/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und S. Rodrigues)

Beklagter: (Prozessbevollmächtigte: T. Lazian und I. Lázaro Betancor)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen des Parlaments vom 7. August 2018, mit denen die Anträge des Klägers vom 15. und 28. Juli 2016 auf Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit abgelehnt wurden

Tenor

1. Die Entscheidungen des Europäischen Parlaments vom 7. August 2018, mit denen die Anträge vom 15. und 28. Juli 2016 auf Anerkennung der Erkrankungen von AW als Berufskrankheiten zurückgewiesen wurden, werden aufgehoben.
2. Das Parlament trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 187 vom 3.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Ntolas/EUIPO — General Nutrition Investment (GN GENETIC NUTRITION LABORATORIES)

(Rechtssache T-333/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke GN GENETIC NUTRITION LABORATORIES – Ältere Unionswortmarke GNC – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 230/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Christos Ntolas (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Renger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: P. Sipos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: General Nutrition Investment Co. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Rijdsdijk)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. März 2019 (Sache R 1343/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen General Nutrition Investment und Herrn Ntolas

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Christos Ntolas trägt seine eigenen Kosten sowie die dem Amt für geistiges Eigentum der Europäischen Union (EUIPO) und der General Nutrition Investment Co. entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 246 vom 22.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Martínez Albainox/EUIPO — Taser International (TASER)**(Rechtssache T-341/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke TASER – Ältere Unionswortmarken TASER – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001)

(2020/C 230/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Martínez Albainox, SL (Albacete, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Taser International, Inc. (Scottsdale, Arizona, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. März 2019 (Sache R 1577/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Taser International und Martínez Albainox

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Martínez Albainox, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Martínez Albainox/EUIPO — Taser International (TASER)**(Rechtssache T-342/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke TASER – Ältere Unionswortmarken TASER – Relative Eintragungshindernisse – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 230/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Martínez Albainox, SL (Albacete, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:** Taser International, Inc. (Scottsdale, Arizona, Vereinigte Staaten)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. März 2019 (Sache R 1576/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Taser International und Martínez Albainox

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Martínez Albainox, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Workspace Group/EUIPO — Technopolis Holding (UMA WORKSPACE)**(Rechtssache T-506/19) ⁽¹⁾****(„Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke UMA WORKSPACE – Ältere Unionsbildmarke sowie ältere britische Bild- und Wortmarken WORKSPACE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001“)**

(2020/C 230/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Workspace Group plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: N. Hine, Solicitor)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:** Technopolis Holding Oyj (Oulu, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte E. Skrzydło-Tefelska und K. Gajek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Mai 2019 (Sache R 1910/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Workspace Group und Technopolis Holding.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Workspace Group plc trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020 — Lozano Arana u. a./EUIPO — Coltejer (LIBERTADOR)

(Rechtssache T-564/19) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke LIBERTADOR – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Recht auf Anhörung – Art. 94 der Verordnung 2017/1001 – Ordnungsgemäße Zustellung – Art. 60 der Delegierten Verordnung [EU] 2017/1430 [jetzt Art. 60 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Keine fristgerechte Vorlage von Nachweisen für die ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 19 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2017/1430 [jetzt Art. 19 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2018/625])

(2020/C 230/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Antonio Lozano Arana (Cali, Kolumbien), Daniel Simon Benmaor (Marseille, Frankreich), Marion Esther Benmaor (Marseille), Valérie Brigitte Danielle Servant (Marrakesch, Marokko) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Angelier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Coltejer SA (Itagüí, Kolumbien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juni 2019 (Sache R-2482/2018-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Coltejer und den Herren Albert Benmaor und Lozano Arana

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Antonio Lozano Arana, Herr Daniel Simon Benmaor, Frau Marion Esther Benmaor und Frau Valérie Brigitte Danielle Servant tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 337 vom 7.10.2019.

